

Die zweite juristische Staatsprüfung in Niedersachsen

von Präsident Lothar Kirchner, Landesjustizprüfungsamt, Hannover

I. Bestandteile und Gegenstände der Prüfung, § 9 NJAG

Die zweite Staatsprüfung besteht aus acht Aufsichtsarbeiten und einer abschließenden mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Aktenvortrag und vier Prüfungsgesprächen. Die schriftlichen Leistungen beziehen sich auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen; die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Wahlstation.

II. Die Aufsichtsarbeiten, § 37 NJAVO

1. Die Prüfung beginnt mit den Aufsichtsarbeiten, von denen nach § 37 Abs. 2 NJAVO im Einzelnen anzufertigen sind:
 1. vier Aufsichtsarbeiten aus dem Bereich des Zivilrechts, davon zwei Arbeiten mit einer gutachterlich-rechtsberatenden oder gutachterlich-rechtsgestaltenden sowie jeweils eine Arbeit mit einer zivilgerichtlichen und einer gutachterlichen Aufgabenstellung,
 2. eine Aufsichtsarbeit aus dem Bereich des Strafrechts mit einer staatsanwaltschaftlichen Aufgabenstellung,
 3. zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts, davon eine mit einer verwaltungsfachlichen und eine mit einer gutachterlich-rechtsberatenden Aufgabenstellung,
 4. eine Aufsichtsarbeit nach Wahl des Prüflings aus dem Strafrecht mit einer staatsanwaltschaftlichen oder aus dem Öffentlichen Recht mit einer verwaltungsfachlichen Aufgabenstellung.
2. Bei der Aufgabenstellung wird die Dauer der einzelnen Stationen der Pflichtausbildung berücksichtigt. Ein Teil der bisherigen Lerninhalte der um einen Monat gekürzten Zivilstation soll durch eine intensiviertere zivilrechtliche Ausbildung in der Anwaltstation ausgeglichen werden. Es ist allerdings auch nicht primär die Aufgabe der zweiten juristischen Staatsprüfung, eingeübte Fallkonstellationen aus begrenzten Rechtsbereichen abzurufen. Vielmehr sollen vor allem Methodensicherheit, Normenverständnis und eine erschöpfende sowie abwägende Sachverhaltssubsumtion unter Beweis gestellt werden. Dafür eignen sich auch Fälle aus entfernteren Bereichen des jeweiligen Rechtsgebiets, sofern sie für die primären Ausbildungsziele exemplarische Bedeutung haben und Lösungen ohne detailliertes Spezialwissen erarbeitet werden können.
3. Die Erhöhung der Zahl der Aufsichtsarbeiten mit rechtsberatender oder –gestaltender Fragestellung auf drei ist die Folge der verstärkt anwaltsorientierten Ausbildung. Sie sollen die anwaltliche Arbeitsweise widerspiegeln und sind mit den Kurzvorträgen neuer Prägung neben das in Niedersachsen schon seit langem mit gutem Erfolg durchgeführte anwaltliche Prüfungsgespräch getreten.

In dieser Aufsichtsarbeit ist die Sach- und Rechtslage ganzheitlich zu beurteilen, obwohl in anwaltlichen Schriftsätzen an das Gericht sowie in Schreiben an die Mandantschaft oder bei Entwürfen von Vertragsgestaltungen sehr häufig nur ein Teil der Problematik angesprochen wird. Ob alle Aspekte der Fragestellung erkannt werden, wird nur dadurch deutlich, dass zusätzlich zur typischen anwaltlichen Tätigkeit bei streitigen Verfahren die gutachterliche Untersuchung der vorliegenden Sach- und Rechtslage nach den Grundsätzen der Relationstechnik erfolgt. Dabei sollen

auch die anwaltlichen Besonderheiten zu prozessrechtlichen und prozesstaktischen Überlegungen deutlich werden. Bei rechtsgestaltenden Aufgaben dient das Gutachten aus anwaltlicher Sicht der Vorbereitung der Vertragsgestaltung. Was in der einzelnen Aufsichtsarbeit erwartet wird, ergibt sich aus der konkreten Fragestellung und dem Vermerk des Landesjustizprüfungsamts für die Bearbeitung.

4. Über die nunmehr verpflichtend für alle Prüflinge eingeführte gutachterlich-zivilrechtliche Aufsichtsarbeit soll zusätzlich zur speziellen anwaltlichen Aufgabenstellung sichergestellt werden, dass die Denkmethode der Relationstechnik, die jeden juristischen Beruf in allen Rechtsbereichen prägt, mit der Abschaffung der Hausarbeit langfristig nicht aus der Ausbildung und Prüfung verdrängt wird.
5. Die Aufsichtsarbeiten werden jeweils fünfstündig (§ 19 Abs. 1 S. 1 NJAVO) gegen Ende der letzten Pflichtstation und zu Beginn der Wahlstation geschrieben; d.h. je nach Einstellungstermin in den Monaten Januar / Februar, April / Mai, Juli / August und Oktober / November, und zwar in der Regel am Ort der Arbeitsgemeinschaft. Die genauen Termine der Aufsichtsarbeiten werden in Absprache mit den anderen Bundesländern ein Jahr im Voraus festgesetzt. Es werden je Woche höchstens vier Aufsichtsarbeiten angefertigt, wobei der Mittwoch normalerweise Ruhetag ist.

Trifft der Prüfling bis spätestens zum Ende der Ausbildung in der dritten Pflichtstation keine Wahl hinsichtlich des Gebiets der sog. Wahlklausur, so wird eine staatsanwaltschaftliche Aufsichtsarbeit gestellt (§ 37 Abs. 2 S. 3 NJAVO).

6. Nach Nr. 2 der Durchführungs-AV vom 10.03.2004 zu § 37 NJAVO (Nds. Rpfl. 2004, 92 ff) bestimmt das Landesjustizprüfungsamt, welche Hilfsmittel für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zugelassen werden. Es erstellt entsprechende Listen und macht diese den Prüflingen zugänglich. Die Prüflinge haben die jeweils zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen, und zwar nur je ein Exemplar. Falls weitere Hilfsmittel in der Aufgabenstellung vorgesehen sind, werden sie vom Landesjustizprüfungsamt gestellt. Der Prüfling hat selbst dafür zu sorgen, dass sich die vom Landesjustizprüfungsamt zugelassenen Gesetzessammlungen auf dem neuesten Stand befinden. Loseblattsammlungen sollen in der schriftlichen Prüfung nur die Ergänzungslieferungen enthalten, die bis zum letzten Tag des vorletzten Monats vor Beginn der Aufsichtsarbeiten im Buchhandel erhältlich sind. Die Hilfsmittel dürfen je Seite höchstens fünf handschriftliche Verweisungen auf Paragraphen mit abgekürzter Gesetzesbezeichnung enthalten. Weiterhin sind gelegentliche Unterstreichungen oder Markierungen zulässig, soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierungsverbotes dienen oder systematisch aufgebaut sind. Im Übrigen sind sonstige Anmerkungen jeglicher Art nicht gestattet. Beilagen und eingefügte Blätter dürfen nur insoweit mitgeführt werden, als sie vom jeweiligen Verlag für das betreffende Hilfsmittel herausgegeben wurden. Das Mitbringen oder die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Ein Verstoß gegen die Regelungen in Nummer 4 gilt als Täuschungsversuch im Sinne des § 15 Abs. 1 NJAG.
7. Die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten kann nur aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn der Prüfling nicht prüfungsfähig oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung nicht zumutbar ist. Der Grund ist dem Landesjustizprüfungsamt unverzüglich anzuzeigen und unverzüglich glaubhaft zu machen. Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen (§ 16 Abs. 1 NJAG).

Die aus wichtigem Grund unterbrochene zweite Staatsprüfung wird sodann im nächsten Prüfungsdurchgang, also ca. 3 Monate später, mit den noch nicht angefertigten Aufsichtsarbeiten fortgesetzt (§ 16 Abs. 3 NJAG).

Eine Aufsichtsarbeit, die ohne wichtigen Grund nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert wird, gilt als mit ‚ungenügend‘ bewertet.

8. Die Aufsichtsarbeiten werden jeweils von zwei Mitgliedern des Landesjustizprüfungsamts nacheinander bewertet (§ 13 Abs. 1 S. 1 NJAG), d.h. die Zweitbeurteilung erfolgt in Kenntnis der Erstbeurteilung. Weichen die Beurteilungen nicht um mehr als drei Punkte voneinander ab und wird eine Einigung nicht erzielt, so gilt der Mittelwert. Bei größeren Abweichungen setzt ein weiteres Mitglied des Landesjustizprüfungsamts die Note und Punktzahl fest, wobei es sich an den durch die Erst- und Zweitbeurteilung vorgegebenen Zensurenrahmen halten muss (§ 13 Abs. 1 S. 3 u. 4 NJAG).

III. Zulassung zur mündlichen Prüfung, § 14 Abs. 2 NJAG

Die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten werden den Prüflingen, soweit sie dann schon vorliegen, Mitte des letzten Monats der Wahlstation mitgeteilt. Denn nach Beendigung der Ausbildung finden dann die mündlichen Prüfungen statt, sofern die Prüfung nicht schon auf Grund der Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten nicht bestanden ist. Dies ist nach § 14 Abs. 2 NJAG der Fall, wenn die Summe der Einzelbewertungen der Aufsichtsarbeiten weniger als 28 Punkte ergibt (Nr. 2) oder weniger als drei Aufsichtsarbeiten mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind (Nr. 1)

IV. Die Mündliche Prüfung, § 39 NJAVO

1. Die mündliche Prüfung beginnt mit dem freien Aktenvortrag zu einer anwaltlichen Aufgabenstellung. Die Vorgabe, den Kurzvortrag generell aus anwaltlicher Sicht halten zu müssen, dient ebenso wie die Erhöhung der Anzahl anwaltlicher Aufsichtsarbeiten der notwendigen Anwaltsorientierung auch in der Prüfung. Daran schließt sich ein kurzes Vertiefungsgespräch an. Die nachfolgenden vier Prüfungsgespräche sind entsprechend den Pflichtstationen zu gliedern.
2. Die Aufgabe für den Vortrag wird dem Prüfling eine Stunde vor der mündlichen Prüfung übergeben (§ 39 Abs. 2 S. 3 NJAVO) und bezieht sich auf den zuvor gewählten Wahlbereich (§ 39 Abs. 2 S. 1 NJAVO). Auf diese Weise erfährt die Ausbildung im Wahlbereich die in § 5 d Abs. 3 DRiG geforderte Berücksichtigung.

Bis spätestens zwei Monate vor Ende der Wahlstation kann der Prüfling aus den Wahlbereichen „Zivilrecht und Strafrecht“, „Wirtschaftsrecht und Finanzrecht“ und „Arbeitsrecht und Sozialrecht“ noch einen Teilbereich auf dem Dienstweg benennen (§ 39 Abs. 2 S. 2 NJAVO). Im Wahlbereich „Staats- und Verwaltungsrecht“ ist dagegen ein Teilbereich nicht wählbar. Hier werden grundsätzlich verwaltungsfachliche oder verwaltungsgerichtliche Aktenstücke ausgegeben. Auch der Wahlbereich „Europarecht“ ist nicht weiter eingrenzbar.

3. Für die Vorträge werden generell Aktenstücke ausgewählt, die nur wenige Blätter umfassen, vom Sachverhalt her gut aufnehmbar sind und auch nur wenige und gängige Probleme aufweisen. Es eignen sich die Aktenstücke besonders, bei denen der Sachverhalt einerseits überschaubar und nicht zu umfangreich ist, andererseits aber auch nicht schon vollständig und sauber aufbereitet in einem einzigen Schriftsatz dargeboten wird.
4. Nach der Durchführungs-AV zu § 39 NJAVO bestimmt das Landesjustizprüfungsamt in einer den Prüflingen zugänglichen Liste die für den Vortrag je nach Rechtsgebiet sowie die Prüfungsgespräche zugelassenen Hilfsmittel. Sie sind ebenso wie bei den Aufsichtsarbeiten von den Prüflingen mitzubringen. Falls weitere Hilfsmittel in der Aufgabenstellung vorgesehen sind, werden sie vom Landesjustizprüfungsamt gestellt. Der Prüfling hat selbst dafür zu sorgen, dass sich die vom Landesjustizprüfungsamt zugelassenen Gesetzessammlungen auf dem neuesten Stand befinden. Loseblattsammlungen sollen in der mündlichen Prüfung jeweils dem aktuellen Stand entsprechen. Die Hilfsmittel dürfen je Seite höchstens fünf handschriftliche Verweisungen auf Paragraphen mit abgekürzter Gesetzesbezeichnung enthalten. Weiterhin sind gelegentliche Unterstreichungen oder Markierungen zulässig, soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierungsverbotes dienen oder systematisch aufgebaut sind. Im Übrigen sind sonstige Anmerkungen jeglicher Art nicht gestattet. Beilagen und eingefügte Blätter dürfen nur insoweit mitgeführt werden, als sie vom jeweiligen Verlag für das betreffende Hilfsmittel herausgegeben wurden. Das Mitbringen oder die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Ein Verstoß gegen die Regelungen in Nummer 4 gilt als Täuschungsversuch im Sinne des § 15 Abs. 1 NJAG.
5. An den Vortrag, dessen Dauer 10 Minuten nicht überschreiten soll, schließt sich ein kurzes Vertiefungsgespräch an. Es kann beispielsweise auf klarstellende oder ergänzende Ausführungen zum Vortrag hinzielen oder alternative Lösungsmöglichkeiten ansprechen. Es kann aber auch Themen aus dem vom Prüfling gewählten Schwerpunktbereich oder Teilschwerpunkt betreffen, die mit der Vortragsakte in Zusammenhang stehen.
6. Die vier Prüfungsgespräche sind entsprechend den vier Pflichtstationen zu gliedern. Sie sollen von den jeweils typischen Berufssituationen ausgehen und dienen der Feststellung, ob der Prüf-

ling in der Lage ist, Aufgaben und Probleme der juristischen Praxis rasch zu erfassen, die maßgebenden Gesichtspunkte zutreffend zu erkennen und durch überzeugende Erwägungen zu einer Lösung beizutragen (§ 39 Abs. 4 S. 1 bis 3 NJAVO).

Die Prüfungsgespräche dauern bei vier Prüflingen 45 Minuten und insgesamt etwa 3 Stunden und sind durch angemessene Pausen zu unterbrechen (§ 39 Abs. 3 NJAVO). Eine Wahlbereichsprüfung findet im Rahmen der eigentlichen Prüfungsgespräche nicht mehr statt.

7. Das anwaltliche Prüfungsgespräch soll durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt geführt werden (§ 13 Abs. 3 S. 4 NJAG). Hierdurch wird die Bedeutung der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Berufe nochmals hervorgehoben.
8. Der Prüfungsausschuss, der aus vier Mitgliedern entsprechend den vier Pflichtstationen besteht, trifft seine Entscheidung mit Stimmenmehrheit, d.h. die Bewertungen der Leistungen erfolgen jeweils durch alle vier Prüferinnen oder Prüfer. Bei Stimmgleichheit geben die für den Prüfling günstigeren Stimmen den Ausschlag (§ 13 Abs. 3 S. 2 u. 3 NJAG).
9. Die mündlichen Prüfungen der einzelnen Durchgänge beginnen unmittelbar nach Beendigung der Wahlstation und können an jedem Wochentag montags bis freitags stattfinden, da der Aktenvortrag am Prüfungstage selbst vorbereitet wird. Eine Ladungsfrist gibt es nicht. Die Prüflinge erhalten aber im Regelfall spätestens etwa zwei Wochen vor dem Prüfungstag eine Ladung, aus der sich der Prüfungstermin, die vier Prüferinnen und Prüfer und die von ihnen geprüften Rechtsgebiete sowie das Rechtsgebiet des Aktenvortrags ergeben.
10. Meistens wird in der Ladung auch der Zeitpunkt des Vorbereitungsgesprächs (AV zu § 2 NJAVO) mitgeteilt, der jeweils von den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse bestimmt wird. Sie geben den Prüflingen vor der Prüfung Gelegenheit hierzu; Reisekosten werden insoweit nicht erstattet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden über das Gespräch sowie über den wesentlichen Inhalt der Prüfungsakten informiert. Ihnen ist auf Wunsch Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren. Im Hinblick darauf, dass die Vorbereitung des Aktenvortrags am Prüfungstage morgens erfolgt, wird dieses Gespräch im Normalfall zu einem besonderen Zeitpunkt vor dem Prüfungstage stattfinden.
11. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung und hat die Ordnung aufrecht zu erhalten. Die oder der Vorsitzende hat darauf zu achten, dass die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden, und beteiligt sich selbst an der Prüfung. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Verstöße gem. § 15 Abs. 3 NJAG.
12. Die mündliche Prüfung kann nur aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn der Prüfling nicht prüfungsfähig oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung nicht zumutbar ist. Der Grund ist dem Landesjustizprüfungsamt unverzüglich anzuzeigen und unverzüglich glaubhaft zu machen. Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen (§ 16 Abs. 1 NJAG).

Wird die mündliche Prüfung aus wichtigem Grund unterbrochen, wird ein neuer Termin so schnell wie möglich angesetzt.

Verweigert sich der Prüfling der mündlichen Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so ist die Staatsprüfung nicht bestanden.

V. Die Prüfungsgesamtnote, § 12 NJAG

1. In die Prüfungsgesamtnote der zweiten Staatsprüfung gehen
 1. die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten mit je 7,5 vom Hundert,
 2. die Bewertung des Aktenvortrages mit 12 vom Hundert und
 3. die Bewertungen der Prüfungsgespräche mit je 7 vom Hundert
 ein (§ 12 Abs. 4 NJAG).

Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. drei Aufsichtsarbeiten mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind,
 2. die Summe der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten mindestens 28 Punkte ergibt und
 3. die Prüfungsgesamtnote mindestens 4,00 Punkte lautet (§ 14 Abs. 2 NJAG).
2. Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Bildung der Prüfungsgesamtnote erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung (§ 12 Abs. 1 NJAG).
Nur wenn die Bewertungen bei einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen nicht um mehr als drei Punkte voneinander abweichen und die beiden Beurteilenden keine Einigung erzielt haben, so dass nach § 13 Abs. 1 S. 3 NJAG der Mittelwert gilt, ist die Notenskala in § 13 Abs. 2 NJAG anzuwenden, da sie in der o.g. Bundesnotenverordnung nicht enthalten ist und sonst diese Klausuren nicht mit einer Note versehen werden könnten.
3. Die Prüfungsgesamtnote wird aus den Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch ermittelt (§ 2 Bundesnotenverordnung).

Der Prüfungsausschuss kann nach pflichtgemäßem Ermessen von der errechneten Punktzahl bis zu einem Punkt abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks aller Prüfungsleistungen den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat. Dabei sind auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 5 NJAG).

VI. Wiederholung der Prüfung, § 40 NJAVO

1. Im Falle des Nichtbestehens bestimmen nach einer mündlichen Prüfung der Prüfungsausschuss oder außerhalb einer mündlichen Prüfung das Landesjustizprüfungsamt, welche der vier Pflichtstationen ganz oder teilweise zu wiederholen sind.
Der Ergänzungsvorbereitungsdienst beträgt mindestens drei und höchstens siebeneinhalb Monate und beginnt unverzüglich nach Bekanntgabe der Entscheidung (§ 40 Abs. 1 S. 4 NJAVO), frühestens jedoch nach Beendigung der Wahlstation. Die Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes sollte so bemessen sein, dass dieser in jedem Fall mit Ablauf der Monate Januar, April, Juli oder Oktober endet. Nur so ist gewährleistet, dass die Wiederholungsprüfung mit der Anfertigung sämtlicher Aufsichtsarbeiten bestimmungsgemäß beginnen kann (§ 40 Abs. 3 NJAVO).
2. Im Rahmen des zweiten Versuchs der zweiten Staatsprüfung ist weder ein Wechsel des Gegenstandsbereichs der Wahlklausur noch eine Anrechnung bereits bestandener Aufsichtsarbeiten zulässig.
3. Ein Prüfling soll entlassen werden, wenn er die Wiederholungsprüfung in zwei aufeinander folgenden Prüfungsdurchgängen aus wichtigem Grund (§ 16 Abs. 1 NJAG) unterbricht. Prüfungsdurchgänge in Zeiten des Mutterschutzes oder der Elternzeit bleiben außer Betracht. Der Anspruch auf Durchführung der Wiederholungsprüfung bleibt unberührt (§ 8 Abs. 2 NJAG).